



Brüssel, den 22. Oktober 2015
(OR. en)

13036/15
COR 1 (de,da,el,pt,fi,sv,cs,et,lv,hu,pl,sk,sl,
bg,ro)

EF 188
ECOFIN 766
DELECT 137

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	11509/15 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 5390 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../.. DER KOMMISSION vom 6.8.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

Der letzte Absatz auf Seite 3 des Dokuments ST 13036/15 INIT muss wie folgt lauten:

"Italien und Frankreich fordern die Europäische Kommission deshalb auf, weitere Orientierungshilfen zu diesem Thema bereitzustellen. In diesem Zusammenhang würden Italien und Frankreich eine Frage-Antwort-Runde begrüßen, um zu klären, wie Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d auf Drittlandsunternehmen zutreffen würde, durch Einführung gemeinsamer Standards etwa auf Basis der Erfahrungen der Aufsichts- und Abwicklungskollegien im Umgang mit Drittländern oder auf Basis der Konformität der Rechtsordnungen von Drittländern mit den von internationalen Organisationen festgelegten Normen (wie **Bewertung der Finanzmarktinfrastrukturen** oder Grundsätzen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht oder der IOSCO)."